

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

- Facharztanerkennung
- und
- Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie

2. Weiterbildungsstätte

- stationäre oder ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

12 Monate

Stationäre Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	<p>Multimodale Schmerztherapie im Rahmen eines strukturier- ten Programms in Kleingruppen mit maximal acht Patienten der Chronifizierungsstufe II-III nach Gerbershagen (davon mindestens zur Hälfte III)</p> <p>Veranstaltung oder Mitveranstaltung von mindestens 8 Schmerzkonferenzen im Jahr</p>	

Ambulant/Stationäre Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
12 Monate	<p>Zusätzlich zur multimodalen Schmerztherapie im stationären Setting eine ambulante Versorgungsmöglichkeit mit einer Schmerzambulanz oder einem angegliederten schmerzthera- peutisch ausgerichteten MVZ für chronische Schmerzpatien- ten, das vom gleichen Befugten wie die stationäre Versor- gung betreut werden kann.</p> <p>Mindestens 100 Patienten im Quartal, die kontinuierlich über längere Zeit in der Schmerzambulanz in Behandlung sind.</p> <p>Insgesamt Veranstaltung oder Mitveranstaltung von mindes- tens 12 Schmerzkonferenzen, an denen der/die Befugte be- teiligt ist.</p>	

Ambulante Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
6 Monate	<p>Behandlung von mindestens 150 Patienten im Quartal der Chronifizierungsstufe II-III nach Gerbershagen (davon mindestens zur Hälfte III)</p> <p>(bei psychotherapeutisch tätigen Ärzten oder bei hochspezialisiert interventionell/chirurgisch tätigen Ärzten Mindestanzahl 50 Patienten im Quartal)</p> <p>Veranstaltung oder Mitveranstaltung von mindestens 8 Schmerzkonferenzen im Jahr</p>	
12 Monate	<p>Zusätzlich nachgewiesene interdisziplinäre Zusammenarbeit in räumlicher und zeitlicher Nähe mit mindestens einem Arzt/einer Ärztin einer anderen Facharztgruppe, der/die entweder die Zusatzbezeichnung führt oder der/die an der Schmerztherapievereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung teilnimmt.</p> <p>Darüber hinaus müssen regelmäßig gemeinsam veranstaltete Schmerzkonferenzen stattfinden.</p> <p>Insgesamt Veranstaltung oder Mitveranstaltung von mindestens 12 Schmerzkonferenzen pro Jahr</p>	<p>Es müssen nicht alle 12 geforderten Schmerzkonferenzen in derselben personellen Konstellation stattfinden, jedoch müssen die kooperierenden Ärzte mindestens an der Hälfte der Schmerzkonferenzen des Befugten beteiligt sein</p>